



Brüssel, den 15. Mai 2018
(OR. en)

8756/18

AGRI 223
AGRIFIN 43
FIN 376
ENV 285
CLIMA 75

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht Nr. 21/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist" – <i>Schlussfolgerungen des Rates (14. Mai 2018)</i>

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

*Sonderbericht Nr. 21/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Ökologisierung:
eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist",*

die der Rat auf seiner 3615. Tagung vom 14. Mai 2018 angenommen hat.

SCHLUSSEFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 21/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

"Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 21/2017 des Rechnungshofs über die Ökologisierung, in dem bewertet wird, ob das System für die Ökologisierung so konzipiert, überwacht und umgesetzt wird, dass seine Umwelt- und Klimaleistung im Einklang mit den Zielen gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), verbessert wird;
- (2) ERKENNT das Potenzial zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der GAP AN und IST DER AUFFASSUNG, dass die im Rahmen der GAP-Reform 2013 eingeführten Ökologisierungszahlungen zusätzliche Komplexität und Bürokratie geschaffen haben, schwer zu verstehen sind und kaum wesentliche Vorteile für die Umwelt und das Klima bringen dürften;
- (3) NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission ZUR KENNTNIS, die bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die nächste GAP-Reform berücksichtigt werden sollten, z.B. in Bezug auf
 - die Notwendigkeit einer vollständigen Interventionslogik, damit die GAP einen Beitrag zu den umwelt- und klimaschutzbezogenen Zielen der EU leistet;
 - die Verbindung zwischen grundlegenden Umweltnormen und Mindest-Umweltstandards und GAP-Zahlungen und Sanktionen für Verstöße;
 - stärker programmierte Maßnahmen, die auf dem Erreichen von Leistungszielen über die Mindest-Umweltstandards hinaus beruhen, um auf spezifische lokale Bedürfnisse einzugehen;

(4) FORDERT die Kommission AUF, auf die spezifischen Bedenken der Mitgliedstaaten in Bezug auf die derzeitige Ökologisierungsstruktur der GAP, die bei der nächsten GAP-Reform überarbeitet werden sollte, einzugehen. Dies sollte u.a. folgende Punkte einschließen:

- Fokussierung auf gezielte Maßnahmen, um sowohl eine wirksame Politik als auch eine Vereinfachung zu erreichen;
- Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Erreichung der umwelt- und klimabezogenen GAP-Ziele;
- Straffung der künftigen Anforderungen an die Ökologisierungsstruktur und Vermeidung von Überschneidungen bei diesen Anforderungen;
- Gewährleistung von mehr Subsidiarität und Flexibilität, damit nationale und regionale Besonderheiten bei der Ausarbeitung von Interventionen berücksichtigt werden können, wobei gleichzeitig ein angestrebtes Umweltschutzniveau auf EU-Ebene festgelegt werden sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
- Anerkennung der wichtigen Rolle der Landwirte bei der Bereitstellung von Umwelt- und Klimaschutz als öffentliche Güter, was eine angemessene Vergütung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden rechtfertigt;
- Schaffung wirksamer Anreize für Landwirte, zusätzlich zu den geforderten Methoden weitere Umwelt- und Klimaschutzmethoden zu übernehmen;
- Gewährleistung, dass die programmierten Maßnahmen, die auf der Erreichung der Leistungsziele basieren, einfach, realistisch, leicht quantifizierbar, kontrollierbar und auf die lokalen Gegebenheiten anwendbar sind;
- Vermeidung von Verzögerungen und Störungen bei der Auszahlung von Mitteln an die Landwirte.